

29. 1. Werden polizeiliche Maßnahmen gegen die Presse, die im Pressegesetz nicht vorgesehen sind, durch § 10 RR. II 17 gedeckt?
2. Stehen die in Art. 48 Absf. 4 RVerf. den Landesregierungen übertragenen Befugnisse den preussischen Oberpräsidenten zu?
3. Enthält eine gegen gesetzliche Bestimmungen verstößende Amtshandlung dann keine den Staat zum Schadenersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung, wenn der Beamte in Nothwehr gehandelt hat?

Pressegesetz vom 7. Mai 1874 §§ 1, 30 Absf. 1. Preussische Verfassung Art. 7, 55.

III. Zivilsenat. Urf. v. 24. Mai 1927 i. S. Preuss. Staat (Wett.)  
 w. N. (N.). III 355/26.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die in Hannover erscheinende N. N. Zeitung, die bei der Klägerin verlegt und gedruckt wird, enthielt im August 1923 Artikel, durch die nach Auffassung der staatlichen Behörden in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Gewalttätigkeiten aufgefördert und angereizt wurde. Am 11. August brachen in Hannover Unruhen aus, die zu blutigen Zusammenstößen zwischen der Polizei und der erregten Volksmenge führten. Nunmehr ordnete der Polizeipräsident auf Anweisung des Oberpräsidenten an, daß in der Druckerei der Zeitung deren letzte Nummer, das an diesem Tage ausgeteilte Flugblatt sowie sämtliche in Druck und Satz befindlichen Teile der Zeitung und eine Parteibekanntmachung zu beschlagnahmen, daß ferner die Druckereimaschinen zur Verhütung weiterer strafbarer Handlungen verwendungsunfähig zu machen seien. In Ausführung dieser Anordnung machten noch an demselben Tage Polizeibeamte die Druckereimaschinen der Klägerin durch Losschrauben wichtiger Teile unbrauchbar und nahmen die losgeschraubten Maschinenteile in Verwahrung. Auch wurden die Setzmaschinen und einige andere Maschinen und Apparate der Setzerei in gleicher Weise außer Betrieb gesetzt.

Am 14. August 1923 berichtete der Oberpräsident dem Reichsminister des Innern telegraphisch und schriftlich, daß er auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 10. August 1923 die N. N. Zeitung wegen Aufforderung und Anreizung zu Gewalttätigkeiten vom 12. August an bis auf weiteres verboten habe und daß die Beschlagnahme durch die Polizeibehörde erfolgt sei; auch bat er um Bestätigung dieses Verbots. Durch Telegramm vom 17. August und Schreiben vom gleichen Tage teilte der Minister dem Oberpräsidenten mit, daß er die Zeitung auf Grund der genannten Verordnung des Reichspräsidenten für die Zeit vom 14. bis 27. August 1923 verbiete. Dieses Verbot wurde der Klägerin am 18. August zugestellt. Am gleichen Tage wurden die weggenommenen Maschinenteile der Klägerin zurückgegeben.

Die Klägerin verlangt vom beklagten Preussischen Staat Ersatz des Schadens, der ihr durch die gewaltsame Stilllegung ihres Druckereibetriebs in der Zeit vom 12. bis zum 18. August entstanden sei, da die Stilllegung vom Oberpräsidenten und vom Polizeipräsidenten schuldhaft und rechtswidrig angeordnet worden sei. Sie hat zunächst einen Teilbetrag von 550 G. M. nebst Zinsen eingeklagt.

Der Beklagte bestreitet, daß die bezeichneten Beamten rechtswidrig gehandelt hätten. Das Verbot der Zeitung sei nötig gewesen, da ihre aufgehenden Artikel die damaligen Unruhen verurteilt oder mindestens verstärkt hätten. Jedenfalls treffe die Beamten unter solchen Umständen kein Verschulden.

Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

#### Gründe:

Die auf Anweisung des Oberpräsidenten vom Polizeipräsidenten angeordnete, durch staatliche Polizeibeamte ausgeführte Unbrauchbarmachung der Druckerei- und Sehmashinen der Klägerin bezweckte, das weitere Erscheinen der Zeitung, die bei der Klägerin verlegt und gedruckt wurde, zu verhindern. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß diese Maßnahme durch die die allgemeinen Aufgaben der Polizei bestimmende Vorschrift des § 10 RM. II 17 nicht gedeckt wurde. Denn nach § 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 unterliegt die Freiheit der Presse nur den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen oder zugelassenen Beschränkungen. Ein vorbeugendes polizeiliches Einschreiten gegen Inhalt und Verbreitung von Druckschriften ist dort nicht vorgesehen. Ebensovienig wie die Herstellung und Herausgabe einer Druckschrift im voraus verboten werden kann, darf die Polizei sie unter Berufung auf den angeführten § 10 durch Anwendung unmittelbaren Zwanges verhindern.

Das Vorgehen der beteiligten staatlichen Behörden gegen die Klägerin wird ebensovienig durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. August 1923 gerechtfertigt. Das dort durch § 1 zugelassene Verbot periodischer Druckschriften erfolgt nach § 3 Satz 1 daf. durch den Reichsminister des Innern. Für die ihm gleichfalls

übertragene Anordnung der Beschlagnahme war nach Satz 2 das bei Gefahr im Verzuge auch die Polizeibehörde zuständig. Daraus ergibt sich, daß sie zum Verbot periodischer Druckschriften auf Grund der genannten Verordnung nicht befugt war. Deshalb durfte sie auch nicht, ehe ein solches Verbot durch den Reichsminister des Innern vorlag, das Erscheinen einer Zeitung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges unmöglich machen.

Fehl geht auch die Berufung des Beklagten auf ein staatliches Notrecht, das, wenn überhaupt von einem solchen gesprochen werden darf, jedenfalls nicht in dem vom Beklagten beanspruchten Umfang besteht. Es ist nicht richtig, daß bei Gefahr im Verzuge die oberste Staatsbehörde und ihre Stellvertreter berechtigt sind, nach Maßgabe der herrschenden Verhältnisse alle im Interesse der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Vielmehr dürfen sie auch in außerordentlichen Zeiten, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Unruhen, nur die Mittel anwenden, welche die Gesetze ihnen gestatten. Nach den allgemeinen Gesetzen nicht zulässige Eingriffe in die durch Art. 118 RWerf. gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung durch die Presse dürfen nur erfolgen, wenn diese Verfassungsbestimmung zuvor außer Kraft gesetzt wird. Dazu ist nach Art. 48 RWerf. nur der Reichspräsident und bei Gefahr im Verzuge die Landesregierung befugt. Diese wird in Preußen durch das Staatsministerium gebildet (Art. 7 Preuß. Verf.; vgl. auch Art. 55 das.). Den Oberpräsidenten stehen die in Art. 48 RWerf. vorgesehenen Befugnisse nicht zu, wenngleich sie beständige Kommissarien des Ministeriums (§ 4 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, GS. S. 85), Stellvertreter der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung (§ 1 III der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, GS. 1826 S. 1) sind. Die den Oberpräsidenten in § 11 Nr. 2 der genannten Instruktion übertragene Ermächtigung und Verpflichtung, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, berechtigt sie nur zu Maßnahmen, die sich im Rahmen der geltenden Gesetze halten, nicht aber dazu, diese einstweilen außer Kraft zu setzen oder sie unbeachtet zu lassen. . .

Ist dem Berufungsurteil insoweit beizupflichten, so enthalten seine Ausführungen doch eine Lücke, die zu seiner Aufhebung

zwingt. Mit Recht macht die Revision geltend, daß der Sachverhalt auch vom Gesichtspunkt der Notwehr aus hätte geprüft werden müssen. Nach den Behauptungen des Beklagten ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Stilllegung des Druckereibetriebs der Klägerin eine Verteidigungsmaßnahme darstellte, die erforderlich war, um einen gegen den Bestand des Staates gerichteten, gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff abzuwenden. Allerdings handelt der Staat, der sich seiner inneren Angreifer erwehrt, der ihnen gegenüber sich selbst durchsetzen, den Fortbestand der gegebenen Staatsform sichern will, an sich nicht in Notwehr, sondern macht lediglich Gebrauch von der ihm zustehenden obersten Gewalt. Die Polizei, die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung tätig wird, handelt auch dann, wenn die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung durch Angriffe gegen den Staat als solchen gefährdet wird, nicht kraft Notwehr, sondern in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe. Grundsätzlich ist sie bei der Wahl ihrer Mittel unbeschränkt. Sie darf das tun, was nötig ist, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Durch Sondervorschriften, so durch die des Pressegesetzes, ist aber für die Polizei die Möglichkeit ihrer Tätigkeit in verschiedenster Richtung begrenzt worden. Damit hat der Staat sich selbst und seinen Organen rechtliche Schranken gezogen, deren Überschreitung rechtswidrig ist, es sei denn, daß solche Rechtswidrigkeit wieder durch andere Rechtsnormen ausgeschlossen wird. Einen solchen die Rechtswidrigkeit des staatlichen Handelns in den gedachten Fällen ausschließenden Rechtsgrund bildet die Notwehr. Ist der Fall der Notwehr gegeben, so entfällt die Annahme der Amtspflichtverletzung der beteiligten Beamten gegenüber der Klägerin. Die Voraussetzungen der Notwehr beurteilen sich aber hier, da über die zivilrechtlichen Folgen einer amtlichen, in Ausübung der öffentlichen Gewalt getroffenen Maßnahme zu entscheiden ist, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 227). Unter den Voraussetzungen der Notwehr waren im vorliegenden Fall die in Frage kommenden staatlichen Organe nicht mehr an die besonderen Vorschriften des Pressegesetzes gebunden. Denn auch die Presse muß sich, sofern sie als Werkzeug für einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff dient, die zu seiner Abwehr erforderliche Verteidigung gefallen lassen. Ist Notwehr, wie nicht zu bezweifeln, gegenüber Angriffen auf Rechtsgüter des Staates überhaupt zulässig, so fehlt es an einem

Grunde, den Staat gegenüber solchen Angriffen, falls sie durch die Presse verübt werden, auf die Maßnahmen zu beschränken, die das Pressegesetz vorsieht. Es muß dann vielmehr wieder der Grundsatz des Pressegesetzes zur Geltung kommen, daß die Presse den allgemeinen Gesetzen unterliegt (vgl. § 30 Abs. 1 PrG.).

Ob im vorliegenden Falle das Vorgehen des Oberpräsidenten und des Polizeipräsidenten durch Notwehr gerechtfertigt war, kann auf Grund des vom Berufungsgericht in dieser Hinsicht noch nicht geklärten Sachverhalts nicht entschieden werden, so daß die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz geboten ist.